



TuS 1882 Hochspeyer e.V.
Kirchstraße 80, 67691 Hochspeyer

Geschäftsordnung

A. Präambel

Ordnungen sind kein Bestandteil, sondern Ergänzungen der Satzung, dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nachrangig nach der Satzung anzuwenden.

Der TuS 1882 e.V. erlässt jeweils eine Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Diese Geschäftsordnung gilt für den geschäftsführenden Vorstand nach § 17 und den erweiterten Vorstand nach § 18 der Satzung. Sie regelt die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstände.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- a) Diese Ordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert werden.
- b) Diese Ordnung und auch deren Änderung treten erst mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Eine bereits bestehende Ordnung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt behält so lange ihre Gültigkeit.
- c) Diese Ordnung wird dauerhaft auf der Homepage des Vereins und durch vierwöchigen Aushang im Schaukasten veröffentlicht. Jedes Neumitglied erhält einen Ausdruck dieser Ordnung.
- d) Diese Ordnungen können jederzeit von der Homepage des Vereins heruntergeladen oder nach Terminvereinbarung, auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- e) Mit dem Beschluss dieser Ordnung werden alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Durchführung und Ausgestaltung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt außer Kraft gesetzt.
- f) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- g) Gerichtsstand für alle Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dieser Ordnung ist Kaiserslautern.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der erweiterte Vorstand beschließt eine Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung. Diese muss nicht von der Mitgliederversammlung genehmigt werden und kann sich, je nach Besetzung des Vorstands, ändern.

Der Grundsatz in § 2 bleibt hiervon unberührt.

Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung wird auf der Homepage und durch Aushang veröffentlicht.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der geschäftsführende Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d.h., jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form (i.d.R. per E-Mail) mitzuteilen.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

Gemäß § 17 der Satzung vertritt der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. bzw. der 2. Vorsitzende, leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Ordnung.

Der 2. Vorsitzende kann nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn

- a) dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
- b) der 1. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Urlaub, Krankheit),
- c) ein Fall des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten Aufgaben der Geschäftsführung nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- a) Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden.
- b) Der 2. Vorsitzende wird vertreten durch den Hauptkassierer.
- c) Der Hauptkassierer wird vertreten durch den 1. Schriftführer.
- d) Der 1. Schriftführer wird vertreten durch den 2. Schriftführer.

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

- a) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden einmal im Monat statt.
- b) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands finden mindestens alle 3 Monate statt.
- c) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage.
- d) In dringenden Fällen oder wenn dies mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen, findet eine außerordentliche Vorstandssitzung statt.

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor der Sitzung vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte kann auf Antrag eines anwesenden Vorstandsmitgliedes ergänzt werden.

§ 9 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder von dessen Vertreter geleitet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit festgestellt und das Protokoll der letzten Sitzung verlesen.

§ 10 Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind nicht öffentlich.
- b) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind öffentlich, können aber in Abhängigkeit von der Tagesordnung als nichtöffentlich ausgewiesen werden.
- c) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 12 Befangenheit

TuS 1882 Hochspeyer e.V.

Kirchstraße 80, 67691 Hochspeyer

An Beratungen und Beschlüssen, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Beschlussfassung

- a) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- b) Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.
- c) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- d) Stimmenthaltungen zählen entsprechend § 14 der Satzung als nicht abgegebene Stimmen.
- e) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 14 Protokoll

- a) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- b) Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- c) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 15 Ausschüsse

- a) Der erweiterte Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 18 der Satzung temporäre Ausschüsse berufen.
- b) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- c) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung des Vorstandes und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 16 Datenschutz

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Ordnung stimmen die Mitglieder der
 - i. Speicherung
 - ii. Bearbeitung
 - iii. Verarbeitung
 - iv. ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - i. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - ii. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - iii. Sperrung seiner Daten
 - iv. Löschung seiner Daten.

§ 17 Persönlichkeitsrechte

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Ordnung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 18 Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung

Alle Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie alle Mitglieder der ständigen und temporären Ausschüsse verpflichten sich, auch über ihre Amtszeit hinaus,

- a) die auf Seite 5 befindliche **Datenschutzerklärung** incl. des auf Seite 6 befindlichen Merkblatts **zur Verpflichtungserklärung** anzuerkennen und einzuhalten.
- b) die auf Seite 7 befindliche **Verschwiegenheitserklärung** anzuerkennen und einzuhalten.

H. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 04.07.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt somit unverzüglich in Kraft.

TuS 1882 Hochspeyer e.V.
Kirchstraße 80, 67691 Hochspeyer

TuS.1882 Hochspeyer e.V.
Kirchstr.80
67691 Hochspeyer

Sehr geehrte/r

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserem Verein verpflichte ich Sie auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG.

Es ist Ihnen nach dieser Vorschrift untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Sie dürfen Daten nur zur rechtmäßigen Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen oder auf sonstige Weise nutzen. Jede unbefugte Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Zum Schutz der Daten ist im Rahmen der übertragenen Aufgabe die notwendige Sorgfalt anzuwenden; festgestellte Mängel sind dem, für den Datenschutz zuständigen Vorstandsmitglied, zu melden.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 44, 43 Absatz 2 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Hochspeyer, den

Unterschrift des verantwortlichen Vorstands

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (Texte der §§ 5, 43 Absatz 2, 44 BDSG) habe ich erhalten.

Hochspeyer, den

Unterschrift des Verpflichteten

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

§ 5 BDSG – Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten

TuS 1882 Hochspeyer e.V.

Kirchstraße 80, 67691 Hochspeyer

unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Absatz 2 BDSG – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet
- b) unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält
- c) unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft
- d) die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht
- e) entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, entgegen § 28 Abs. 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht
- f) entgegen § 28 Abs. 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt
- g) entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2, § 30a Abs. 3 Satz 3 oder § 40 Abs. 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 44 BDSG – Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die Verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

Verschwiegenheitserklärung für die Mitglieder der Vorstände, Ausschüsse und ehrenamtlich Tätige

TuS.1882 Hochspeyer e.V.

Kirchstr.80

67691 Hochspeyer

Sehr geehrte/r

TuS 1882 Hochspeyer e.V.
Kirchstraße 80, 67691 Hochspeyer

um das Vertrauen in die Vorstand-, Ausschussarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit zu gewährleisten, verpflichten Sie sich

- [über erworbenen Kenntnisse, Informationen und vereinsinternen Vorgängen Schweigen zu bewahren, sie in keiner Form Dritten zugänglich zu machen und auch nicht für eigene Zwecke auszuwerten.
- [Kenntnisse und Informationen ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung der Vereinsarbeit für den TuS 1882 Hochspeyer e.V. zu verwenden.
- [Kenntnisse und Informationen nur Dritten zu überlassen, die auch dieser Verschwiegenheitsvereinbarung unterliegen.

Diese Verpflichtung besteht über die Tätigkeit für den TuS 1882 Hochspeyer e.V. hinaus.

Mir ist bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung zum sofortigen Ausschluss aus allen Vorständen und Ausschüssen und in schwerwiegenden Fällen, sogar aus dem Verein zur Folge haben kann.

Hochspeyer, den

Unterschrift des verantwortlichen Vorstands

Hochspeyer, den

Unterschrift des Verpflichteten